

## Hinweise zum Anerkennungsverfahren einer ausländischen Ausbildung - in einem Staat der EU oder des EWR –

In einem der folgenden Berufe:

- Physiotherapeutin bzw. Physiotherapeut
- Masseurin und medizinische Bademeisterin bzw. Masseur und medizinischer Bademeister
- Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin bzw. Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent
- Medizinisch-technische Radiologieassistentin bzw. Medizinisch-technischer Radiologieassistent
- Pharmazeutisch-technische Assistentin / Pharmazeutisch-technischer Assistent
- Logopädin bzw. Logopäde
- Ergotherapeutin bzw. Ergotherapeut
- Diätassistentin bzw. Diätassistent
- Podologin bzw. Podologe
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
- Gesundheits- und Krankenpflegehelferin bzw. Gesundheits- und Krankenpflegehelfer
- Notfallsanitäterin bzw. Notfallsanitäter
- Operationstechnische Assistenten
- Anästhesietechnische Assistenten

Für die Erlaubniserteilung ist, wenn die Ausbildung im Ausland erworben wurde, die Behörde des Bundeslandes zuständig, in dem die Tätigkeit aufgenommen werden soll (vgl. [§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz](#)).

Folgende Voraussetzungen sind für die Erlaubniserteilung zu erfüllen:

- eine erfolgreich abgeschlossene und der deutschen Ausbildung gleichwertige Ausbildung im jeweiligen Beruf,
- die gesundheitliche und
- persönliche Eignung zur Ausübung des Berufes sowie
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (zurzeit mindestens auf dem Niveau B2 gemäß dem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen; im Bereich der Logopädie Niveau C2)

Die Ausbildung ist als gleichwertig anzusehen, wenn die im Ausland erworbene Ausbildung keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der deutschen Ausbildung aufweist. Beim Vergleich der Ausbildungen sind auch weitere Qualifizierungen und Berufserfahrung zu berücksichtigen.

Um dies prüfen zu können sind umfassende und aussagefähige Unterlagen über die Ausbildung und evtl. Berufserfahrung vorzulegen.

Nachfolgende Kriterien sind bei der Beurteilung der im Ausland erworbenen Ausbildung zu Grunde zu legen:

- Ziel der Ausbildung und Felder der Berufsausübung
- Dauer der Ausbildung
- Inhalt und Umfang
  - der theoretischen und
  - der praktischen Ausbildungsowie
  - Art der Prüfungen

Zum Nachweis sind neben dem Abschlusszeugnis und ggf. des Diploms geeignete Unterlagen, wie z. B. die personalisierte Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, Studienplan, Arbeitszeugnisse vorzulegen.

Nachdem alle erforderlichen Unterlagen und Nachweise vorliegen, wird eine gutachterliche Bewertung der Ausbildung veranlasst.

Sofern im Ergebnis der Überprüfung festgestellt wird, dass wesentliche Unterschiede zwischen der im Ausland absolvierten Ausbildung und der deutschen Ausbildung bestehen, ist

- 2.1 eine Eignungsprüfung abzulegen

**oder**

- 2.2 an einem Anpassungslehrgang mit abschließender Prüfung von höchstens drei Jahren teilzunehmen.

Die Prüfung und der Lehrgang beziehen sich auf die festgestellten Defizite der Ausbildung. Auf Grund der geringen Teilnehmerzahlen können im Land Brandenburg leider keine Anpassungslehrgänge angeboten werden.

Dieses Verfahren gilt auch, wenn die zur Überprüfung der ausländischen Ausbildung erforderlichen Ausbildungsunterlagen nicht beigebracht werden können und die Überprüfung durch die Behörde nur mit einem unangemessenen zeitlichen oder sachlichen Aufwand möglich wäre.

